

Ist das bernische Armengesetz revisionsbedürftig?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kosten

A. <i>Große</i> Tagungskarte mit Übernachten am Donnerstag/Freitag, Freitag/Samstag, Frühstück, Mittagessen, Nachtessen am Freitag, Frühstück, Mittagessen am Samstag, inklusive Service und Taxen . . .	Fr. 37.-
Kursbeitrag	Fr. 10.-
Total der großen Tagungskarte.	<u>Fr. 47.-</u>
B. <i>Kleine</i> Tagungskarte mit Übernachten Freitag/Samstag, Mittagessen, Nachtessen am Freitag, Frühstück, Mittagessen am Samstag, inklusive Service und Taxen	Fr. 28.-
Kursbeitrag	Fr. 10.-
Total der kleinen Tagungskarte	<u>Fr. 38.-</u>

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Louis Bernauer, kantonaler Armeninspektor, Gemeindedepartement, Bahnhofstraße 15, Luzern, Telephon (041) 9 21 11.

Anmeldeschluß: 20. September 1956

Wir haben erstmals die Möglichkeit geschaffen, daß die Kursteilnehmer bereits am Donnerstagabend in Weggis eintreffen und somit am Freitag ausgeruht an der Arbeitstagung teilnehmen können. Wir bitten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Bei der Anmeldung ist deshalb genau anzugeben, ob die *große* oder die *kleine* Tagungskarte gewünscht wird.

Bezug der Tagungskarten: Die Tagungskarten werden gegen Barzahlung am Donnerstagabend oder am Freitagmorgen jeweils nach Ankunft der Kurschiffe im Kursbureau Hotel Post in Weggis abgegeben.

Es besteht die Möglichkeit, Angehörige nach Weggis mitzunehmen und den Aufenthalt zu verlängern. Diesbezügliche Meldungen bitte an das Kursbureau.

Für die Ständige Kommission

Der Präsident:
Dr. *Max Kiener*, Bern

Der Aktuar:
Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, Bern

Ist das bernische Armengesetz revisionsbedürftig?

Unter diesem Titel veröffentlicht Fürsprecher *Rudolf von Dach* in Heft 8 des Jahrgangs 1955 der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» eine bemerkenswerte Studie, deren Hauptgedanken auch in der weiteren Öffentlichkeit Beachtung finden dürften, da sie auf Grund langjähriger Beobachtungen aufgebaut sind.

Der Verfasser schildert zunächst die bisherigen Revisionsbestrebungen. Er bezeichnet es als erstaunlich, daß das Gesetz von 1897, in einer Zeit abgefaßt, da die demographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse so ganz andere waren, bisher keine Totalrevision erfahren hat, so daß wohl daraus geschlossen werden darf, daß es sich offenbar um ein gutes Gesetz handelt. Gewiß ist betont worden, daß das Gesetz revisionsbedürftig sei: aber viel schwieriger ist zu sagen, wie das

revidierte Gesetz aussehen sollte, wobei sich der Streit in der Hauptsache immer wieder um die Frage dreht, wer unterstützungspflichtig sein solle und in welcher Weise die Unterstützungslasten zu verteilen seien. 1939 wurde ein Postulat Aebersold zur unverbindlichen Prüfung entgegengenommen, wobei es sich um zwei Punkte handelte: a) die Frage der Bildung von großen Armenunterstützungskreisen, Landesteilen, eventuell Amtsbezirken oder Gemeindeverbänden; b) die Revision der Art. 38, 53 und 77 des Gesetzes. Die Tendenz dieses Postulates ging dahin, die Armenlasten der Gemeinden einerseits und die Beiträge des Staates andererseits nach der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinde zu bemessen. Beiden Teilen des Postulates ist bis heute keine Folge gegeben worden, was auf verschiedene Erwägungen zurückzuführen ist, wie die Opposition der großen Gemeinden und die Frage der Einschränkung der Gemeindeautonomie. Ferner wurden die Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten vielfach als unerwünscht empfunden, die Aufhebung der Karenzzeit empfohlen, die Überwälzung der gesamten Armenpflege an den Staat usw. Man muß sich aber bewußt sein, daß die Armenausgaben im Budget jedes Gemeindewesens eine wesentliche Rolle spielen und daß jede Änderung des Systems eine wesentliche Umstellung mit sich bringt, die für sehr viele Gemeinden mit großen Härten verbunden ist. So muß man sich vor jeder Revision durchaus klar darüber sein, nach welchen Grundsätzen das neue Gesetz gestaltet werden soll.

Darum geht der Verfasser der Studie zur Ausarbeitung der *Richtlinien für eine Gesetzesrevision* über. 1. Schon das geltende Gesetz enthält einen zweiten Abschnitt, der sich «Maßnahmen zur *Bekämpfung der Armutursachen*» betitelt. In den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts ist man dazu übergegangen, diese Ursachen statistisch einigermaßen zu erfassen. Die Ergebnisse waren sehr interessant, wie aus der Arbeit des Verfassers aus dem Jahre 1946 hervorgeht. Es ist klar, daß diese Armutursachen nicht nur durch gesetzliche Maßnahmen bekämpft werden können und daß unter den gesetzlichen Maßnahmen nicht nur solche eines Fürsorgegesetzes in Betracht fallen. Wichtig ist jedoch, daß die Hilfsmaßnahmen koordiniert werden, was bis jetzt nur ungenügend der Fall war. 2. Ein modernes Gesetz darf sich nicht bloß mit der Fürsorge befassen, sondern soll auch *Vorsorge* treffen, daß im Einzelfall keine Unterstützungsbedürftigkeit entsteht. Auf Grund der geltenden Rechtsordnung sind viele Fürsorgeorgane am Werk – Jugendamt, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörde, Armenbehörde, Schutzaufsichtsamt –, aber diese Fürsorgeorgane informieren sich gegenseitig kaum. Von einem neuen Gesetz darf man hier klare Lösungen erwarten. Dabei ist zu beachten, daß die Maßnahmen der Armenbehörden sehr oft einen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Bürgers darstellen. Das Gesetz muß genau sagen, wie weit diese Eingriffe gehen dürfen, und hat auch den Rechtsschutz des Bürgers besser auszubauen, zum Beispiel in der Frage der Versorgung in eine Heil- und Pflegeanstalt, bei den Maßnahmen gegen Alkoholiker und Müßiggänger, Bettler und Liederliche, wobei darauf hingewiesen wird, daß das bestehende Armenpolizeigesetz viel revisionsbedürftiger ist als das Armengesetz. Das geltende Recht genügt in keiner Weise dem begründeten Postulat einer unabhängigen Administrativjustiz. 3. Bei der Revision des Armengesetzes werden auch die Diskussionen sich hauptsächlich um das *System der Armenunterstützung* und die *Lastenverteilung* drehen. Die Armenpflege muß einen Träger haben, das heißt ein Gemeinwesen, das die Armenpflege unmittelbar besorgt. Zwischen dem Träger der Armenpflege und dem zu unterstützenden Armen muß ein gewisser Zusammenhang bestehen, der es dem Träger ermöglicht, den einzelnen Fall zu prüfen, ge-

nügend und in richtiger Weise zu unterstützen und andererseits jedem Unterstützungsmißbrauch unverzüglich entgegenzutreten. Die wohnörtliche Armenpflege der Einwohnergemeinde steht für den Kanton Bern außer Frage. Auf der andern Seite besticht die Einführung der staatlichen Armenpflege auf den ersten Blick. Der Referent lehnt sie ab, weil der enge Zusammenhang zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und dem Unterstützten verlorenginge. Das starke persönliche Interesse der Gemeindeorgane an der Sanierung des Falles würde wegfallen, so daß die Armenlasten steigen würden. Beobachtungen, die schon 1897 bei dem Erlaß des Gesetzes von 1897 von Regierungsrat Ritschard vorgetragen wurden und sich seither nicht geändert haben. Übrigens müßte vorher die Staatsverfassung geändert werden. Die Armenpflege ist aber stets als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde betrachtet worden. Bei der Revision sollten womöglich die Härten des geltenden Systems beseitigt werden. Diese liegen vor allem darin, daß eine schwere Unterstützungslast ziemlich willkürlich einer Gemeinde auffallen kann, die zur betreffenden Familie wenig oder gar keine Beziehungen hat. Es ist zu prüfen, ob der Wohnsitzbegriff des Gesetzes nicht dem Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes angeglichen werden kann. Das Wohnsitzsystem des geltenden Gesetzes bietet Anlaß zu vielen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden. Die spitzfindige Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten sollte nach der Meinung des Verfassers fallen, was dadurch zu erreichen ist, daß die Unterstützung am zivilrechtlichen Wohnsitz erfolgt. Im Verhältnis zum Staat könnte es im wesentlichen bei der bisherigen Regelung bleiben. Von Dach weist daraufhin, daß noch andere Möglichkeiten zu prüfen und zu Ende zu denken seien. 4. Die Armenpflege kann auch in Zukunft auf die *Anstalten* und Heime nicht verzichten. 5. Auch eine neue Ordnung wäre auf die bisherigen *Hilfsmittel* der Armenpflege angewiesen. (Die eingehende Studie dürfte in der kommenden Diskussion eine bedeutende Rolle spielen.) A.

Einführungs- und Fortbildungskurse der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Von Dr. A. Zihlmann

Im Hinblick auf den Ende September dieses Jahres von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vorgesehenen Fortbildungskurs für Armenpfleger sei mittels nachstehender Tabelle ein Überblick über die bisherigen Veranstaltungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz auf diesem Gebiete gegeben. Wie aus den Zahlen der dritten Spalte ersichtlich ist, erfreuen sich die Kurse einer wachsenden Teilnehmerzahl. Um die Aussprachen zu erleichtern, wurden in den Kursen wiederholt 2–3 Abteilungen gebildet, wobei die Referenten ihre Vorträge wiederholten. — Die beruflichen Bildungskurse entsprechen einem allgemeinen Bedürfnis und wurden bisher von den Teilnehmern mit Gewinn besucht. Besonders förderlich für die Berufsarbeit sind die Aussprachemöglichkeiten. Im allgemeinen wird die Nützlichkeit der Kurse von den verantwortlichen Behörden anerkannt. Es gibt aber Armenkommissionen, die die Kosten scheuen und ihren Funktionären diese bescheidene Schulungsmöglichkeit versagen. Neben der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz veranstalten verschiedene Gemeinden und Kantone (kantonale Armenpflegerkonferenzen, Armendepartemente, Bezirke usw.) von Zeit zu Zeit Instruktionkurse für ihre im Amt stehenden Armenpfleger.